

Merkblatt

zur Information über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Bereich der Gewaltprävention gegen Frauen und ihre Kinder im Jahr 2021

Gesucht werden innovative und kreative Projekte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder mit folgenden Schwerpunkten:

- Projekte, die für Häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt sensibilisieren
- Projekte, die die Prävention stärken,
- Projekte zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Vernetzung von Zufluchts- und Beratungsangeboten,
- Projekte, die die Kooperation von Frauenhäusern stärken,
- Projekte zum Schutz der Opfer von Gewalt,
- Projekte zur Bildung und Aufklärung, welche die vielfältigen Ausprägungen von Gewalt gegen Frauen und ihren Folgen verdeutlichen, die die betroffenen Frauen informieren, stärken, unterstützen und sie ermuntern, von Beratungs- und Unterstützungsangeboten Gebrauch zu machen (Ausstellungen, mediale Bildung)
- Projekte zur Kompetenzstärkung der Frauenhausmitarbeiterinnen in verschiedenen Bereichen und „gute Praxis“ zum Transfer in andere Regionen.

Ziel der Förderung ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder, deren Stärkung durch Prävention und Qualifizierung sowie die Verbesserung der Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren. Mit den Zuwendungen sollen im Land Brandenburg möglichst überregional ausgerichtete Strategien und modellhafte Ansätze für Unterstützungsstrukturen in der Gesellschaft gefördert werden.

Wer kann Projekte beantragen?

Projekte können von eingetragenen gemeinnützigen Verbänden, Vereinen, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden und ähnlichen Institutionen eingereicht werden.

Wie sind die Projektanträge einzureichen, welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Die Projektförderung ist schriftlich mit dem aktuellen Antragsformular des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Bewilligungsbehörde) und den darin geforderten Anlagen zu beantragen.

Der Antrag ist möglichst bis sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem das Vorhaben/die Maßnahme mit Blick auf die o. g. Schwerpunkte konkret und ausführlich beschrieben wird. Insbesondere sind Angaben zu Themen und Ziele, Methoden und zum Projektlauf zu machen.

Ein Finanzierungsplan, der eine Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält, ist vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die Projekte müssen ein erhebliches Landesinteresse erkennen lassen, im Land Brandenburg stattfinden und ihre Wirkung in Brandenburg entfalten. Die Maßnahmen sollen von landesweiter Bedeutung bzw. möglichst überregional ausgerichtet sein. Dies ist durch den Träger hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Die Maßnahmen müssen im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Folgewirkungen für künftige Haushaltsjahre zu Lasten des Landes Brandenburg sind auszuschließen. Bereits begonnene Projekte können nicht berücksichtigt werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszweckes für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

Welche Ausgaben können gefördert werden?

Die Projektförderung wird in Form der Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die beantragte Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro für den außergemeindlichen Bereich und 5.000,00 € für den gemeindlichen Bereich beträgt. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

Personalausgaben:

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Personalausgaben ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung.

Sachausgaben im notwendigen Umfang und angemessener Höhe für:

- Honorarausgaben,
- ortsübliche Miet- und Mietnebenkosten,
- Reisekosten entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Porto- und Telefonkosten,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und GEMA- Gebühren,
- Ausgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind förderfähig, soweit sie dem Grunde nach projektbezogen sind.

Nicht förderfähig sind:

Ausgaben für freiwillige Versicherungen, Leasingkosten, Verpflegung (Speisen und Getränke), Präsente und Blumen.

Wieviel Eigenmittel sind einzusetzen?

Der Projektträger soll sich in angemessener Höhe an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Der Eigenanteil soll 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten.

Für Projekte in Trägerschaft einer Gemeinde/eines Gemeindeverbandes ist grundsätzlich ein Eigenanteil von mindestens 40 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen.

Wo sind die Projektanträge einzureichen?

Die vollständigen Antragsunterlagen können ab sofort beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“
Postfach 10 01 23
03001 Cottbus

eingereicht werden.

Ansprechpartnerin im Landesamt für Soziales und Versorgung ist

Frau Dagmar Haase (Tel. 0355/2893- 359); E-Mail: Dagmar.Haase@LASV.Brandenburg.de).

Wie wird über die Förderung eines Projektantrages entschieden?

Über den Projektantrag wird in einer angemessenen Frist entschieden und ein Bescheid erteilt. Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das Landesamt für Soziales und Versorgung als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entscheidungskriterien sind dabei u. a. die inhaltlichen Schwerpunkte und Zielsetzungen des geplanten Projektes, die Nachhaltigkeit des Ansatzes sowie die Wahrung der Vielfalt von Projektträgern.